

Kandidat Nr. 1:

Kinderkeks von Alete



foodwatch-Kritik:

Alete bezeichnet seinen Kinderkeks als „babygerecht“ und empfiehlt ihn „zum Knabbern lernen“ ab dem achten Monat. Doch ein Keks mit 25 Prozent Zucker ist nicht babygerecht, sondern fördert Karies.

Babynahrungsspezialist Alete hat hingegen seine eigene Definition von „babygerecht“, nämlich: „für die kleine Hand zum Selberessen“.

Fakten und Quellen

- Alete bewirbt sein Produkt auf der Vorderseite mit den Aussagen „ab 8. Monat“, „babygerecht“, „zum Knabbern lernen“.
- Die Bezeichnung „babygerecht“ ist mit einer Fußnote versehen, die seitlich auf der Verpackung wie folgt erklärt wird: „babygerecht, für die kleine Hand zum Selberessen“.
- Als Verzehrsempfehlung führt Alete seitlich auf der Verpackung aus: „ab 6. Monat, Kinderkekse als Brei anbieten“, „ab 8. Monat. Zum Knabbern mit den ersten Zähnen“.
- In einer E-Mail an foodwatch behauptet Alete: „Bei der Rezepturerstellung orientieren wir uns unter anderem an den Empfehlungen z.B. der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zum Zuckerkonsum.“¹
- Die WHO-Empfehlung, die Alete heranzieht, bezieht sich allerdings nur auf Erwachsene und Kinder – nicht auf Säuglinge². Für die gesunde Ernährung von Kleinkindern und Säuglingen empfiehlt die WHO explizit: „Salz und Zucker sollten nicht in Beikost zugesetzt sein“³.
- Das von der Bundesregierung ins Leben gerufene Netzwerk „Gesund ins Leben“ empfiehlt als Beikost für Babys „Produkte ohne Zugabe von Zucker“⁴.
- Die Bundeszahnärztekammer warnt, süße Zwischenmahlzeiten führten „zur Entwicklung einer frühkindlichen Karies“⁵.
- Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) empfiehlt für die Ernährung gesunder Säuglinge: „Auf den Verzehr von stark gezuckerten Produkten (Süßigkeiten, Getränke) sollte soweit als möglich verzichtet werden (Kariesgefahr, Geschmacksprägung, Übergewichtsrisiko)“⁶.

Update 7. November 2017:

Alete hat angekündigt, seinen zuckrigen Babykeks in Zukunft nicht weiter als „babygerecht“ zu bewerben. In einer E-Mail an foodwatch heißt es: „Es tut uns leid, dass die Angabe ‚babygerecht‘ offenbar falsch verstanden werden kann. Wir werden deshalb unser Etikett überarbeiten und die Angabe entfernen.“⁷ Zudem arbeite man bereits an einer Rezepturveränderung. Wieviel Zucker der Keks künftig enthalten soll und ab wann die veränderte Rezeptur in den Regalen zu finden sein wird, blieb unklar. Dem Schreiben nach zu urteilen hält Alete an der Empfehlung „ab 8. Monat“ fest und empfiehlt damit weiterhin eine Süßigkeit für Säuglinge.

Zutaten:

Weizenmehl 65,5%, Zucker, Palmöl, Gerstenmalzextrakt, Magermilchpulver 1,6%, Backtriebmittel (Ammoniumcarbonat, Kaliumtartrate, Natriumcarbonate), Calciumcarbonat, Eisenlactat, Aroma, Vitaminmischung [Niacin, Riboflavin (Vitamin B2), Vitamin B6, Thiamin (Vitamin B1)].

Nährwerte je 100g:

Brennwert: 415kcal
Fett: 8,5g
Davon gesättigte Fettsäuren: 4,3g
Kohlenhydrate: 75,0g
davon Zucker: 25,0g
Eiweiß: 8,5g
Salz: 0,23g

Verkaufspreis im Einzelhandel:

1,35€ (UVP)

¹ https://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/Goldener_Windbeutel_2017/Antwort_Alete.pdf

² WHO (2015): Guideline: Sugars intake for adults and children http://apps.who.int/iris/bitstream/10665/149782/1/9789241549028_eng.pdf?ua=1

³ WHO (September 2015): Factsheet Healthy Diet, Fact sheet N°394. <http://www.who.int/mediacentre/factsheets/fs394/en/>

⁴ Ernährung und Bewegung von Säuglingen und stillenden Frauen. Aktualisierte Handlungsempfehlungen von „Gesund ins Leben – Netzwerk Junge Familie“, eine Initiative von IN FORM. 2016 aktualisiert und erweitert, S.443. <https://tinyurl.com/ya9qv7o2>

⁵ Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und Bundeszahnärztekammer (BZÄK) (Januar 2014): Frühkindliche Karies vermeiden. Ein Konzept zur zahnmedizinischen Prävention bei Kleinkindern, S.9. https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/presse/pk/140207/ECC_Konzept.pdf

⁶ Ernährungskommission der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) (2014): Ernährung gesunder Säuglinge, S. 535. https://www.dgkj.de/uploads/media/1406_EK_Empfehlungen_Erna%CC%88hrunggesunder_Sa%CC%88uglinge.pdf

⁷ Stellungnahme Alete vom 7. November 2017: <https://tinyurl.com/y9rvacyd>

Hintergrundinformationen

Das Alete-Sortiment: Zahlreiche Produkte widersprechen wissenschaftlichen Empfehlungen

[Stand: 24. November 2017]

Der Babynahrungshersteller Alete schreibt über sich selbst:

„Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst. Daher bieten wir dir eine große Vielfalt an Produkten, die sicher und auf die Ernährungsbedürfnisse deines Abenteurers abgestimmt sind – sowohl im Baby-, als auch im Kleindkindalter.“¹

foodwatch hat anhand der Webseite www.alete.de alle Alete-Produkte überprüft, die für das erste Lebensjahr (Säuglinge) empfohlen werden und laut Webseite noch erhältlich sind. Das Ergebnis: 33 von 107 Alete-Produkten für Säuglinge (31 Prozent) enthalten zugesetzten Zucker im engeren Sinne (Zucker oder Honig). Zehn weitere Produkte enthalten anstatt Zucker im engeren Sinne andere zuckerhaltige Süßungsmittel wie Maltodextrin oder Fruchtsaftkonzentrate.

Zuckerzusatz in Babynahrung widerspricht anerkannten wissenschaftlichen Empfehlungen für die Ernährung gesunder Säuglinge. So empfiehlt die Weltgesundheitsorganisation: „Salz und Zucker sollten nicht in Beikost zugesetzt sein.“² Auch das von der Bundesregierung ins Leben gerufene Netzwerk „Gesund ins Leben“ empfiehlt als Beikost für Babys „Produkte ohne Zugabe von Zucker“³.



Alete-Produkte mit Zuckerzusatz (Zucker oder Honig)⁴

Empfehlung ab dem 5.-7. Lebensmonat
Abendbrei Keksbrei, ab 6. Monat
Abendbrei Milchreis Vanille-Zimt, ab 6. Monat
Milchbrei Stracciatella, ab 6. Monat
Milchbrei Grießbrei, ab 6. Monat
Abendbrei Grießbrei Vanille, ab 6. Monat
Abend-Milchbrei Grießbrei, nach 4. Monat

¹ <http://www.alete.de/de/ueber-uns/sorgfaltsversprechen/unsere-verantwortung-bei-alete/>

² WHO (September 2015): Factsheet Healthy Diet, Fact sheet N°394. <http://www.who.int/mediacentre/factsheets/fs394/en/>

³ Ernährung und Bewegung von Säuglingen und stillenden Frauen. Aktualisierte Handlungsempfehlungen von „Gesund ins Leben – Netzwerk Junge Familie“, eine Initiative von IN FORM. 2016 aktualisiert und erweitert, S.443. <https://tinyurl.com/ya9ay7o2>

⁴ Vgl. www.alete.de/produkte

Getreidebrei Schokolade, ab 6. Monat
Getreidebrei Honigschleim, nach 4. Monat
Milchpause zum Trinken Pfirsich-Birne, nach 6. Monat
Milchbrei Apfel-Birne Banane und Joghurt, ab 6. Monat
Empfehlung ab dem 8. Monat / ab dem 10. Monat
Grießbrei Keks, ab 10. Monat
Kinderkeks Schoko, ab 8. Monat
Pudding Schoko, ab 10. Monat
Joghurt und Heidelbeere, ab 10. Monat
Pudding Vanille, ab 10. Monat
Grießbrei Vanille, ab 10. Monat
Quetschie Grießbrei Vanille, ab 10. Monat
Quetschie Milchreis Apfel-Zimt, ab 10. Monat
Baby Zwieback Kakao-Banane, ab 8. Monat
Joghurt und Kirsch-Banane, ab 10. Monat
Joghurt und Erdbeere, ab 10. Monat
Quetschie Grießbrei Rote-Früchte ab 10. Monat
Quetschie Giraffen-Grießbrei Schoko, ab 10. Monat
Knusperwaffel Vanille, ab 8. Monat
Quetschie Pudding Schoko, ab 10. Monat
Kinderkeks, ab 8. Monat
Erdbeer-Milchkeks, ab 10. Monat
Mahlzeit zum Trinken 8-Korn mit Honiggeschmack, ab 10. Monat
Mahlzeit zum Trinken Schokolade, ab 10. Monat
Mahlzeit zum Trinken Keks, ab 10. Monat
Früchte und Vanille-Joghurt, ab 10. Monat
Quetschie Pudding Vanille-Geschmack, ab 10. Monat
Abendbrei Getreidebrei Banane-Schoko, ab 8. Monat

Hintergrundinformationen

Rechtsgrundlage für die Zusammensetzung von Babynahrung

[Stand: 24. November 2017]

Produkte, die als Säuglingsnahrung vermarktet werden, müssen spezielle Anforderungen erfüllen, die EU-weit einheitlich in der Verordnung Nr. 609/2013 vom 12. Juni 2013 geregelt sind.¹ Es gibt beispielsweise gesonderte Regeln für Rückstände von Pestiziden, Vitamingehalte sowie die allgemeine Nährstoffzusammensetzung. Nur, wenn diese Anforderungen erfüllt sind, dürfen Produkte als Säuglingsnahrung beworben werden.

Allgemein sieht Artikel 9 der Verordnung vor:

„Die Zusammensetzung der (...) Lebensmittel muss so beschaffen sein, dass sie gemäß allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten den Ernährungsanforderungen der Personen, für die sie bestimmt sind, entsprechen und für diese Personen geeignet sind.“

Die EU-Kommission hat die Aufgabe, diese allgemeinen Anforderungen im Hinblick auf Säuglingsnahrung zu konkretisieren: Artikel 11 der Verordnung sieht vor, dass die EU-Kommission produktspezifische Vorgaben für Beikost (betrifft auch Babykekse) beschließt, um genauere Anforderungen an die Zusammensetzung zu definieren. Die EU-Kommission hatte eine solche Regelung auch bereits am 25. September 2015 erlassen. Darin schlug sie vor, die Regeln aus einer Vorgängerrichtlinie (2006/125/EG) in die neue EU-Verordnung zu überführen.² Diese Vorgängerrichtlinie war bereits in der Kritik,³ da sie für sogenannte Getreidebeikost bis zu 7,5 Gramm Zucker je 100 kcal erlaubt.⁴ Dies entspricht bei Babykekse etwa 34 Prozent Zucker.⁵

Das EU-Parlament hatte im Januar 2016 das Vorhaben der EU-Kommission gestoppt, diese Vorgaben in die neue Verordnung zu überführen.⁶ Der Beschlusstext des Parlaments begründete das Einschreiten mit dem zu hohen Zuckergehalt und wies darauf hin, "dass eine mangelhafte Ernährung inzwischen die bei Weitem häufigste Ursache für Erkrankungen und Todesfälle weltweit ist – sogar noch vor Tabak- und Alkoholkonsum sowie Bewegungsmangel zusammen." Der zulässige Zuckergehalt sollte, so die Abgeordneten, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) deutlich gesenkt werden.⁷ Die EU-Kommission ist nun am Zug, eine neue Regelung vorzulegen, die diese Anforderungen des EU-Parlaments berücksichtigt.⁸ Solange dies nicht geschieht, gilt die Vorgängerrichtlinie⁹ – und erlaubt es den Herstellern von Babynahrung, auch zuckrige Produkte als für Säuglinge geeignete Lebensmittel zu bewerben.

Fazit von foodwatch: Die Rechtslage erlaubt Rezepturen für Säuglingsnahrung, die keinesfalls mit den einschlägigen Ernährungsempfehlungen der Fachgesellschaften übereinstimmen – so ist es beispielsweise ganz legal, Kekse mit einem hohen Zuckeranteil als empfehlenswerte Produkte für Säuglinge zu bewerben. Die EU-Kommission muss dafür sorgen, dass solche Produkte nicht länger als geeignete Babynahrung vermarktet werden dürfen.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0609&from=DE>

² Siehe Bericht der EU-Kommission vom 22.08.2017, Abschnitt 2.1. b): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0438&from=DE>

³ <https://www.foodwatch.org/de/informieren/kinderernaehrung/aktuelle-nachrichten/foodwatch-fordert-stroengere-standards-fuer-baby-naehrung/>

⁴ Vgl. Anhang I der Richtlinie <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0125&from=DE>

⁵ <http://www.lebensmittelklarheit.de/produkte/kinderkekse-trotz-babygerechter-rezeptur-mit-25-prozent-zucker>

⁶ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2016-0015+0+DOC+XML+V0//DE>

⁷ <http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20160115IPR10184/babynahrung-parlament-lehnt-grosszugige-zucker-grenzwerte-ab>

⁸ Vgl. ebd.

⁹ Vgl. Artikel 18 (5) der Verordnung: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0609&from=DE>